

BGer 8C_768/2016 vom 23. Januar 2017

Bundesgericht, 2017-01-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_768_2016

FR: TF 8C_768/2016 du 23 janvier 2017

IT: TF 8C_768/2016 del 23 gennaio 2017

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

8C_768/2016

Urteil vom 23. Januar 2017

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Maillard, Präsident,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

Zweckverband Sozialregion Thal-Gäu, Fröschengasse 7, 4624 Härkingen,

Beschwerdegegner.

Gegenstand

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn vom 2. November 2016.

Nach Einsicht

in die Beschwerde von A. _____ vom 16. November 2016 gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn vom 2. November 2016 und das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege,

in die Verfügung vom 23. November 2016, mit welcher das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abgewiesen und A. _____ zur Bezahlung eines Kostenvorschusses von Fr. 500.- innert gesetzter Frist verpflichtet wurde,

in die hernach zum Kostenvorschuss geführte Korrespondenz zwischen A._____ und dem Bundesgericht, wozu auch die Verfügung vom 16. Dezember 2016 zählt, mit welcher A._____ eine Nachfrist zur Bezahlung des Kostenvorschusses bis zum 13. Januar 2017 gesetzt wurde, ansonsten auf die Beschwerde nicht eingetreten werde,

in Erwägung,

dass der Beschwerdeführer den Vorschuss auch innerhalb der Nachfrist nicht geleistet hat, dass deshalb gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn und dem Departement des Innern des Kantons Solothurn schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 23. Januar 2017

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Maillard

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.